

1. Allgemeines

Neben diesem Betriebsreglement kommen im Familiengartenverein Zürich-Wipkingen (FGZW) die Vereinsstatuten, der Parzellenpachtvertrag, die Gartenordnung (GOZ) und die Arealpläne von Grün Stadt Zürich (GSZ) zur Anwendung.

Das Betriebsreglement legt die Organisation des FGZW fest und präzisiert bzw. erweitert einige in der GOZ festgelegten Grundsätze.

2. Organisation FGZW

Für die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze sind folgende Organe verantwortlich:

- Vorstand
- Gartenordner/innen
- Gartenberater/innen
- Wasserwart

Die Arealchefs sind Vorstandsmitglieder. Sie sind zusammen mit den Gartenordner/innen Ansprechstelle der Pächter/in bei Problemen oder Fragen.

Der Wasserwart ist zuständig für das An- und Abstellen des Wassers und überwacht die Leitungsinstitutionen.

3. Pächterwechsel

Bei einer Kündigung erhält der/die Pächter/in eine Kündigungsbestätigung und ein Merkblatt.

Die auf einer gekündigten Parzelle vorhandenen Bauten und Anlagen werden vom Arealchef zusammen mit dem/der zuständigen Gartenordner/in geschätzt.

Im Abnahmeprotokoll werden festgehalten:

- Der Einschätzungsbetrag für Haus und Anbau
- Allfällige Abzüge für nicht oder ungenügend instand gestellte Parzellen und nicht geräumte Gartenhäuser

Können sich der/die abtretenden Pächter/in und FGZW nicht einigen, müssen die vorhandenen Bauten und Anlagen auf Kosten des/der Pächter/in abgebaut und entsorgt werden. Nicht ordnungsgemäss instand gestellte Parzellen werden auf Kosten des/der abtretenden Pächter/in geräumt. (GOZ 45).

Werkzeuge und Mobiliar in gutem und brauchbarem Zustand können für die Nachpächterschaft in der Parzelle belassen werden. Sie werden nicht entschädigt. Alles Unbrauchbare muss von der abtretenden Pächterschaft entsorgt werden.

Pächter von Vereinshäusern sind für deren Unterhalt verantwortlich, grössere Schäden sind zu melden.

4. Areal-Umnutzung

Wird das Land durch den Eigentümer (GSZ) beansprucht, so gilt die von ihm mit FGZW vereinbarte Kündigungsfrist. Der/die Parzellenpächter/in hat in diesem Fall nur Anspruch auf die Entschädigung, die GSZ allenfalls dem Verein zugesichert hat.

5. Ergänzungen zur Kleingartenordnung (GOZ)

Die GOZ regelt alle wesentlichen Punkte für einen einvernehmlichen reibungslosen Betrieb und Unterhalt der gemieteten Areale und Parzellen.

Auf dem Pachtland liegt der Schwerpunkt auf dem Gärtnern und dem Anbau von Nahrungsmitteln. Mindestens die Hälfte des Pachtlandes muss für den biologischen Anbau von Gemüse, Beeren, Stauden oder der Schaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen verwendet werden.

Rasen sind keine ökologisch wertvollen Lebensräume.

Im Besonderen legt der Vorstand das Augenmerk auf folgende Artikel der GOZ:

- Art. 7 Bäume, Obstbäume (*keine Waldbäume, keine Nussbäume*)
- Art. 10 Pflanzengerüste, (*Sichtschutzwände sind nicht zulässig*)
- Art. 13 Verwendung von Regenwasser (*Trinkwasser ist sparsam zu verwenden*)
Sprinkleranlagen sind wegen des grossen Wasserverbrauchs verboten
- Art. 16 Verbot der Abfallverbrennung und Vorschriften für Feuerungen
- Art. 17 Verbot von Öfen
- Art. 18 Vermeidung von Lärm und Lichtverschmutzung

Bauvorschriften

- Art. 20 Das Entfernen von Bahnschwellen ist mit dem Arealchef/der Arealchefin vorgängig abzuklären.
- Art. 24 Begrenzung von Pachtland (*Sichtschutzwände sind verboten, muss von aussen einsehbar sein*)
- Art. 25 Baubewilligungen und Verfahren
Zusätzlich bedürfen Schattenplatz/Pergola, Geräteboxen und Tomatenhaus der Bewilligung durch den Vorstand (siehe Baugesuch)
- Art. 28 Widerrechtliche Bauten und Anlagen
- Art. 39 Begrenzung nicht bepflanzter Fläche
- Art. 43 Bei Spielgeräten gilt:
Bei Unfällen haftet grundsätzlich der Pächter
Trampoline haben eine max. Grösse von 1 m² und müssen am Saisonende abgebaut werden.

6. Zusätzliche Regelungen

Gemeinschaftswege

Diese müssen von den angrenzenden Pächtern regelmässig von unerwünschten Pflanzen gesäubert werden. In den Wegen darf kein Material deponiert werden.

Gemeinschafts-Wasserfässer

Diese müssen bei Saisonende von den angrenzenden Pächtern entleert, gereinigt und abgedeckt werden. Für allfällige durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehende Schäden haften die Pächter gemeinsam. Neu sind die Auflagen zur Abwehr der Tigermücken.

Shreddern:

Zum Shreddern darf nur Schnittgut gebracht werden, das nicht kompostierbar ist.

Laubbläser sind nicht gestattet, Fahrradfahren in Arealen ist verboten, Goldfische sind nicht zulässig.

Der Familiengartenverein ist politisch und religiös neutral und möchte, dass sich die Pächter auch entsprechend verhalten.

Dieses Betriebsreglement ersetzt dasjenige vom 23. Oktober 2017 und tritt ab sofort in Kraft.

Zürich, 12.5.2022

Familiengartenverein Zürich Wipkingen

Die Präsidentin

Ursula Hässig

Die Arealchefs

Ruth Bär Quadranti
Andreas Baur
Martina Ognjan
Kreso Strmota